

Chronologische Sammlung des Baselbieter Rechts

Die Broschüre Nr. 10 des Bandes 2025 der Chronologischen Sammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Internet
2025.043	Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden betr. Standortförderungsfonds	30.10.2025

Die Erlasse der chronologischen Sammlung und die entsprechend laufend aktualisierte systematische Sammlung des Baselbieter Rechts finden Sie links unten auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft «[basel-land.ch](#)» via Link «[Gesetzsammlung](#)». Daraus verlinkt sind die rechtlich massgebenden Publikationen im [Amtsblatt](#).

Bei **den vom Landrat beschlossenen Erlassen** (insbesondere Gesetze und Dekrete) ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein **Vademecum** abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, [SGS 271](#)) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung)

Änderung vom 28. Oktober 2025

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180.10, Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung, GRV)

§ 22 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Als Fonds sind zu führen:

d. *Aufgehoben.*

³ Die Gemeinden können durch Reglement weitere Fonds vorsehen. Deren mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Fonds gemäss Abs. 3 zur kommunalen Standortförderung dürfen mit den Steuereinnahmen von juristischen Personen geäuftet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Liestal, 28. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich